Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage der Fahr und Reitergruppe St. Peter e.V.

I. Allgemeines

Zweck dieser Vorschrift ist es, einen reibungslosen Betriebsablauf zu sichern und allen Reitern und Fahrern gleiche Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig dienen diese Bestimmungen der Pflege und Erhaltung des gemeinsam Erschaffenen. Deshalb ist jedes Vereinsmitglied und jeder Gastreiter, der die Anlagen der Fahr- und Reitergruppe St. Peter e.V. nutzt oder sich in ihnen aufhält, zur Beachtung der Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage verpflichtet. Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste und Unfälle, die auf den Reitplätzen bzw. bei Reitveranstaltungen des Vereins gegenüber Personen, Fremden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum von Mitgliedern oder Besuchern, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens eines Verantwortlichen des Vereins vor.

Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie bei Ausübung des Reitsports erleiden, im Rahmen, der durch den Badischen Sportbund Freiburg e.V. abgeschlossenen Globalversicherung versichert. Diesen Versicherungsschutz genießen nur Mitglieder, die die geforderten Beiträge einschließlich Arbeitsstunden bezahlt bzw. geleistet haben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner die Einhaltung der Platzordnung. Für Nichtmitglieder wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme des Vereins aus jeglichen Unfällen, Haftpflicht- oder Vermögensschadensfällen, die über die Leistungen der Versicherung hinausgehen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Jedes Mitglied ist zu sorgsamstem Umgang mit Vereinseigentum jeglicher Art verpflichtet. Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden verpflichten den Schädiger dem Verein gegenüber zum Schadenersatz.

Die Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage unterliegen der Satzung der Fahr- und Reitergruppe St. Peter e.V. und haben Rechtsgültigkeit.

Im Übrigen gilt folgendes:

1. Zur Pferdesportanlage der Fahr- und Reitergruppe St. Peter e.V. gehören:
   a) Reitplatz
   b) Abreiteplatz
2. Die Nutzung der Pferdesportanlage ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet.
3. Ausnahmen hiervon bestehen:
   a) bei Kursen und pferdesportlichen Veranstaltungen nach in Kenntnissetzung des Vorstandes. Eine Teilnehmerliste muss dem Vorstand vor Beginn des Kurses vorgelegt werden
   b) für Gastreiter, Trainer, Reitlehrer und Bereiter in vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen
4. Für alle Reiter gilt die in der Gebührenordnung festgelegte Regelung
5. Das Reiten und die sonstige Benutzung der gesamten Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr
6. Der Vorstand bzw. die zuständigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich. Es wird gebeten alle Anträge, Anfragen und Beschwerden an die Mitglieder des Vorstandes zu richten
7. Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf der Pferdesportanlage entstehen. Der Verein oder dessen Erfüllungshilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens der Vereinsverantwortlichen vor
8. Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, bei offiziellem Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen sportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Badischen Sportbund Freiburg e.V. abgeschlossen, globalen Versicherung versichert. Darüber hinaus wird den Reitern der Abschuss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen
9. Alle Pferde, die die Pferdesportanlage der Fahr- und Reitergruppe St. Peter e.V. nutzen müssen haftpflichtversichert sein
10. Alle Reiter, die die Pferdesportanlage der Fahr- und Reitergruppe St. Peter e.V. nutzen, haben angemessene Reitbekleidung zu tragen. Außerdem besteht Helmpflicht

11. Das Reiten und Arbeiten mit dem Pferd muss immer nach den Grundsätzen der FN und des Tierschutzes ausgerichtet sein
12. Jeder Pferdesportler hat sich dem Pferd gegenüber fair zu verhalten
13. Unreiterliches Verhalten, wie etwa das Schlagen gegen Kopf oder Hals oder übertriebenes Spornieren kann im Wiederholungsfall disziplinarmäßig geahndet werden
14. Für Beschädigungen an Hindernissen und anderen Trainingsmaterialien kommt der verursachende Reiter auf. Die verursachten Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden

II. Platzordnung

1. Die Benutzung des Reit- und Abreiteplatzes erfolgt auf eigene Gefahr
2. Die Benutzung des Platzes ist nur Vereinsmitgliedern gestattet

   Ausnahme: Nach in Kenntnissetzung des Vorstandes Nichtmitgliedern auch bei Lehrgängen oder Veranstaltungen, eine Teilnehmerliste muss dem Vorstand vor Beginn des Lehrgangs vorgelegt werden
3. Während Gruppenreitstunden ist der Platz, auf dem diese stattfinden, für für Dritte gesperrt. Bei Einzelreitstunden ist der Zutritt für weitere Reiter zulässig
4. Longieren und Springen ist nunmehr auch auf dem Reitplatz zulässig. Gleichzeitiges Reiten, Longieren und Bodenarbeit nach Absprache der Beteiligten. Freies Bewegen der Pferde weiterhin nur auf dem Abreiteplatz
5. Wir bitten um rücksichtsvolles Miteinander, besonders bei Freiarbeit
6. Beim Reiten und Bewegen der Pferde sind die FN-Bahnregeln einzuhalten
7. Privat-kommerzieller Reitunterricht, sowie Kurse oder Veranstaltungen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorstandschaft
8. Die Reitplätze sind aufgeräumt zu hinterlassen:

Jeder nimmt seine "Hinterlassenschaften" mit an den eigenen Stall, um sie dort zu entsorgen. Des Weiteren ist das Zubehör nach Gebrauch im Hüttle ordentlich zu verräumen

9. Entstandene Löcher sind auf beiden Plätzen einzuebnen (Rechen im Hüttle)
10. Allen Pferden müssen nach der Arbeit auf dem Reit- oder Abreiteplatz die Teppichschnipsel aus den Hufen gekratzt werden
11. Vor dem Betreten oder Verlassen der Reitbahn vergewissert sich der Ein- oder Austretende (mit oder ohne Pferd) mit dem Ruf „Tür frei" und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei", dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann
12. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten, An- und Ausziehen sowie Ein- und Ausdecken des Pferdes erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels
13. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand und auch ein seitlicher Zwischenraum von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten
14. Auf allen Plätzen gelten die Regeln „links vor rechts", ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Volten. Es gelten die Regeln gemäß den Richtlinien „Reiten und Fahren" wie z.B. links an links vorbei, Schritt reitende, haltende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist grundsätzlich rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag
15. Hunde müssen an der Leine geführt werden
16. Mit den Pferden bitte nicht über den Rasen gehen

III. Reiten im Gelände

Für Ausritte werden die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. herausgegebenen Richtlinien für Reiten und Fahren (Band 1. Grundausbildung für Reiter und Pferd) zu Grunde gelegt. Insbesondere gilt:

1. Jeder Reiter ist verpflichtet, bei Ausritten die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa das Landeswaldschutzgesetz zu beachten
2. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten
3. Zwischen dem 1. April und der Aberntung der Felder sind Felder und Wiesen zu meiden
4. Für eventuell entstehende Flurschäden haftet der Reiter persönlich
5. Bei Begegnungen mit Reitern und Fußgängern ist stets zum Schritt durchzuparieren
6. Auf befestigten Wegen und Plätzen sind Pferdeäpfel zu entfernen